

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Sonderausgabe 5

Pfarrkirchen, 28.01.2021

---

## Inhalt

Seite

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2  
im Landkreis Rottal-Inn

21-28

**Allgemeinverfügung  
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2  
im Landkreis Rottal-Inn**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 25 Abs. 1 Satz 3 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

**1. Alkoholverbot und Maskenpflicht im öffentlichen Raum**

Auf folgenden (in der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, rot markierten) zentralen Begegnungsflächen ist der Konsum von Alkohol gem. § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV untersagt und gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV eine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. d. § 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV zu tragen:

- Stadt Eggenfelden:
  - Zentraler Omnibusbahnhof
- Stadt Pfarrkirchen:
  - Bahnhof inkl. Busbahnhof
- Stadt Simbach am Inn:
  - Bahnhof inkl. Busbahnhof
- Markt Arnstorf:
  - Busbahnhof

**2. Alkoholverbot im öffentlichen Raum**

Auf folgenden (in der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, gelb markierten) zentralen Begegnungsflächen ist der Konsum von Alkohol gem. § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV untersagt:

- Stadt Eggenfelden:
  - Stadtplatz
  - Schellenbruckplatz
  - Sportgelände Birkenallee
- Stadt Pfarrkirchen:
  - Bereich innerhalb Ringallee
  - Stadtpark
- Stadt Simbach am Inn:
  - Kirchenplatz inkl. Sparkassenpark

**3. Außerkrafttreten von § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV**

Die Geltung der Regelungen in § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV für den Landkreis Rottal-Inn wird aufgehoben.

#### **4. Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

#### **5. Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 29.01.2021, 00:00 Uhr in Kraft und gilt zunächst bis 14.02.2021, 24.00 Uhr. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 15.01.2021.

#### **Hinweis:**

Im Fall einer Änderung der Bayerischen Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gilt bis zum Erlass einer neuen Allgemeinverfügung durch das Landratsamt Rottal-Inn diese Allgemeinverfügung weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils strengere Regelung heranzuziehen.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 5304, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Pfarrkirchen, 28.01.2021

gez.  
Eva Kremsreiter  
Oberregierungsrätin

Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches des Alkoholverbots (in den beiliegenden Karten gelb markierte Flächen) für

- die Stadt Eggenfelden:
  - Stadtplatz, Fischbrunnenplatz bis Grabmeier-Tor
  - Schellenbruckplatz, einschließlich Schellenbruckstraße bis Höhe Leibenger Bach bzw. Lauterbachstraße
  - Sportgelände Birkenallee einschließlich Parkplatz und Skatepark
  
- die Stadt Pfarrkirchen:
  - Ringstraße, Ringallee, Stadtplatz, Bahnhofstraße, Dr.-Bayer-Straße,
  - Lindnerstraße, Pfliegstraße, Plinganserstraße, Am Stadtweiher,
  - Feuerwehrgasse, Tiefgarage Marienplatz
  - Stadtpark zwischen Blumenhöhe und Am Kellerberg
  
- die Stadt Simbach am Inn:
  - Kirchenplatz, Sparkassenpark, Vorplatz Rathaus, Anton-Gober-Straße,
  - Teil der Maximilianstraße

Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches der Maskenpflicht sowie des Alkoholverbots (in den beiliegenden Karten rot markierte Flächen) für

- die Stadt Eggenfelden:
  - ZOB einschließlich Parkplatz bis Öttinger Straße
  
- die Stadt Pfarrkirchen:
  - Bahnhofplatz einschließlich Parkplatz, St.-Remy-Platz, Sparkassenpark, Busbahnhof, Bahnhofsareal ausgenommen Bahnhofsgebäude
  
- die Stadt Simbach am Inn:
  - Bahnhofplatz, Busbahnhof einschließlich Parkplatz, Bahnhofsareal ausgenommen Bahnhofsgebäude
  
- den Markt Arnstorf:
  - Busbahnhof









